

Wahlfächer – Rahmenbedingungen

(gem. Studienordnung bzw. ÄAppO)

Zeitlicher Umfang: 28 Stunden

Absolvierung

1. Abschnitt: 3. oder 4. Semester (ausgehend vom 2. Semester als Regelstudiensemester der Anmeldung gemäß Studienordnung)

- in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 3. Semester oder
- im Verlaufe des 4. Semesters (i. d. R. zu den dafür im Stundenplan fest definierten Zeiten Mo 10-12 Uhr, Mi 8-10 Uhr, Fr 8-10 Uhr)

2. Abschnitt: in der Regel 5. klinisches Semester (ausgehend vom 3. klinischen Semester als Regelstudiensemester der Anmeldung gemäß Studienordnung) - in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 5. klinischen Semester*

*nähere Infos zur Terminierung der Wahlfächer des 5. Semesters: siehe Studienordnung, Anhang 2, § 4

Anmelde- und Auswahlmodalitäten

• **Online-Anmeldung** über das [Studierendenverwaltungsportal OpenCampus](#) unter www.medizin-studium-essen.de unter „Mein Medizinstudium“ -> Link „Meine Wahlfachbuchung“; Direktwahl

• **Ergebnismitteilung** an Studierende: [Studierendenverwaltungsportal OpenCampus](#)

Benotung

Das Wahlfach ist in beiden Studienabschnitten zu benoten (§ 2 Abs. 8 ÄAppO).

Siehe Bestimmungen der Studienordnung (Anhang 2)

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Zuteilung eines Wahlfachplatzes sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Humanmedizin ab dem 2. Semester des ersten Studienabschnitts bzw. ab dem 3. Semester des zweiten Studienabschnitts.

§ 3 Antragstellung und Vergabeverfahren

- (1) Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. Die Frist für die Anmeldung wird auf dem Studierendenverwaltungsportal OpenCampus bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber findet das gewählte Wahlfach direkt unter „Meine gebuchten Kurse“ im Studierendenverwaltungsportal OpenCampus. Nach Ende des Anmeldezeitraums ist keine Anmeldung im selben Semester mehr möglich. Änderungen der Wahlfachzuteilung sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Tauschmöglichkeit unzulässig.
- (3) Die Bewerberinnen oder Bewerber können die ihnen zugeteilten Wahlfachplätze bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Wahlfächer tauschen.
- (4) Bei Nichtteilnahme am Wahlfach ist der Grund für das Fernbleiben dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Erkrankung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Wahlfachtermin eine ärztliche Bescheinigung im Dekanat vorzulegen.

§ 4 Terminbekanntgabe

- (1) Die Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sollen entweder in der zweiten und dritten Woche im Anschluss an die Vorlesungszeit durchgeführt werden oder im Wintersemester innerhalb der zwei Wochen, im Sommersemester innerhalb der drei Wochen vor Beginn der neuen Vorlesungszeit.
- (2) Für welche der im Absatz 1 genannten Regelungen sich der/die Wahlfach-Durchführende entscheidet, wird auf dem Studierendenverwaltungsportal OpenCampus bekannt gegeben.
- (3) Der/die Wahlfach-Durchführende gibt darüber hinaus bekannt, ob er/sie das Wahlfach in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 5. Semester des zweiten Studienabschnitts durchführt oder ggf. nur einmal jährlich. Auch dies wird auf dem Studierendenverwaltungsportal OpenCampus bekannt gegeben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 getroffenen Festlegungen sind verbindlich sowohl für die angemeldeten Studierenden als auch personenunabhängig für den durchführenden Bereich.

- (5) Eine Änderung der Angaben ist möglich, hat aber erst Auswirkung auf die Studierenden, die sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderung für das Wahlfach anmelden.
- (6) Wahlfach-Durchführende, die die Termine flexibel an die Wünsche der zugeordneten Wahlfach-Studierenden anpassen, geben dies bekannt und müssen sich darüber hinaus nicht zeitlich gemäß Abs. 1 und 3 festlegen. Der Wahlfach-Durchführende verpflichtet sich, sich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Studierendenlisten bei den Studierenden zu melden.